Strassenverordnung (SV)

vom 29.10.2008 (Stand 01.01.2011)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 4 und 86 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)¹⁾ sowie Artikel 19 des Kantonalen Strassenverkehrsgesetzes vom 27. März 2006 (KSVG)²⁾,

auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestandteile der öffentlichen Strasse

¹ Bestandteile der öffentlichen Strasse sind namentlich

- a Fahrbahn einschliesslich Bus- und Radstreifen, Gehwege, Parkplätze, Grünstreifen, Fuss- und Radwege entlang der Strasse, Ausweichstellen, Plätze, Haltebuchten und Wendeschleifen,
- *b* Strassenkörper, Strassenentwässerungsanlagen, Kunstbauten, Verkehrsinseln, bauliche Anlagen zur Verkehrsberuhigung,
- c Beleuchtungsanlagen, Signale und Markierungen, Einrichtungen für die Verkehrssteuerung, Verkehrsregelung und Verkehrslenkung,
- d Schutzbauten und Sicherheitsanlagen wie Zäune,
- e Anlagen für den Immissionsschutz,
- *f* Böschungen, deren Unterhalt nicht dem Anstösser zugemutet werden kann, Bepflanzungen, Strassen- und Alleebäume.

Art. 2 Gemeindestrassen

¹ Gemeindestrassen sind öffentliche Strassen der Einwohnergemeinden und der Gemischten Gemeinden sowie deren Unterabteilungen.

² Besondere Regelungen für gemeinsame Bauteile, wie beispielsweise mit Eisenbahnanlagen, bleiben vorbehalten.

¹⁾ BSG 732.11

²⁾ BSG 761.11

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses 08-124

Art. 3 Register der Gemeindestrassen

¹ Die Gemeinden führen das Register der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch parzellengenau als Plan oder Liste.

Art. 4 Strassennamen

- ¹ Die Gemeinden bestimmen die Namen der Strassen und die zugehörigen Hausnummern.
- ² Sie arbeiten bei der Hausnummerierung mit der Gebäudeversicherung zusammen.
- ³ Sie sorgen dafür, dass die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer die für die Aufgabenerfüllung nötigen Daten erhält.

Art. 5 Vermarkung

- ¹ Das zuständige Gemeinwesen hat die öffentlichen Strassen in der Regel zu vermarken und in das Grundbuch aufnehmen zu lassen.
- ² Bestandteile ausserhalb der Strassenparzelle können mit Dienstbarkeiten gesichert werden.
- ³ Bei Kreuzungen unter Strassen wird die höher eingereihte Strasse, bei Kreuzungen mit Eisenbahnen die Bahnanlage durchgehend vermarkt.

Art. 6 Änderung von Hoheit und Eigentum

- ¹ Eine Änderung der Einreihung einer Strasse bedarf der Zustimmung der Standortgemeinden. Von der Zustimmung darf nur abgesehen werden, wenn durch die bisherige Einreihung übergeordnete Aufgaben, insbesondere das Funktionieren des übergeordneten Strassennetzes, vereitelt würden oder wenn eine Kantonsstrasse nicht mehr überwiegend Kantonsstrassenfunktion hat.
- ² Der Regierungsrat verfügt gleichzeitig mit dem Beschluss des Strassennetzplans die Änderungen in der Strasseneinreihung.
- ³ Nach dem Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung sorgt das Tiefbauamt für den grundbuchlichen Nachtrag der Eigentumsänderungen.
- ⁴ Die als Folge der Änderung der Strasseneinreihung entstehenden Handänderungskosten werden von den beteiligten Gemeinwesen je zur Hälfte getragen.

Art. 7 Konfliktlösung in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit

¹ Können sich die Beteiligten im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit über wesentliche Themen der Projektierung, des Baus, des Betriebs und des Unterhalts von Kantonsstrassen nicht einigen, so entscheidet die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion nach Anhörung beider Seiten endgültig.

Art. 8 Partnerschaftliche Koordination von Bauarbeiten an Kantonsstrassen

¹ Plant der Kanton Bauarbeiten an einer Kantonsstrasse, so informiert er die Standortgemeinde rechtzeitig darüber und sorgt für eine optimale Koordination mit anderen Bauarbeiten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Arbeiten an Werkleitungen.

Art. 9 Verkehrsmanagement

- ¹ Bei der Ausgestaltung des Verkehrsmanagements auf Kantonsstrassen werden die Standortgemeinden und Planungsregionen oder Regionalkonferenzen einbezogen.
- ² Die Unterstellung von Gemeindestrassen, von Privatstrassen im Gemeingebrauch sowie von Zugängen und Zufahrten unter kantonales Verkehrsmanagement bedarf der Zustimmung der Standortgemeinden und der Planungsregionen oder Regionalkonferenzen. Von der Zustimmung darf nur abgesehen werden, wenn ohne die Unterstellung übergeordnete Aufgaben, insbesondere das Funktionieren des übergeordneten Strassennetzes, vereitelt würden.

Art. 10 Versorgungsrouten 1 Bezeichnung

- ¹ Die Kantons- und Gemeindestrassen, die als Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von unteilbaren Lasten dienen, werden im Anhang bezeichnet.
- ² Massgebend für die Zulässigkeit von Veränderungen an Versorgungsrouten sind die technischen Normen für Ausnahmetransporte sowie folgende Merkmale:

Versorgungsroute	Durchfahrtsbreite (B) in Metern	Lichte Höhe (H) in Metern	Tragfähigkeit (G) in Tonnen Gesamtge- wicht
Тур І	6,5	5,2	480

² Das Strassenplanverfahren bleibt vorbehalten.

Versorgungsroute	Durchfahrtsbreite (B) in Metern	Lichte Höhe (H) in Metern	Tragfähigkeit (G) in Tonnen Gesamtge- wicht
Typ I reduziert	6,5	5,2	320
Тур II	5,0	4,8	240
Typ II plus	5,0	5,2	240
Typ III	4,5	4,8	90
Typ IV	4,5	4,5	90
Typ IV reduziert	4,5	4,5	50

³ Der Begriff des Gesamtgewichts in Absatz 2 versteht sich ohne Zugfahrzeuge.

Art. 11 2 Offenhaltung

Art. 12 Historische Verkehrswege

⁴ Die Aufnahme einer Strasse in den Anhang oder die Zuordnung einer Strasse zu einem anderen Routentyp erfordert die Zustimmung der Standortgemeinde. Vorbehalten sind Fälle, in denen der Schutz erheblicher öffentlicher Interessen, insbesondere die Sicherstellung des erforderlichen Versorgungsnetzes, eine einseitige Anordnung durch den Kanton zwingend erfordert.

¹ Versorgungsrouten sind dauernd offen zu halten.

² Der Strassennetzplan zeigt den Stand der Umsetzung des Versorgungsroutenplans gemäss Anhang zu dieser Verordnung.

³ Bauten an Versorgungsrouten, welche das vorgeschriebene Lichtraumprofil, die Linienführung, das Längenprofil oder die Tragfähigkeit von Versorgungsrouten beeinträchtigen könnten, bedürfen der Zustimmung des Tiefbauamts.

⁴ Das Tiefbauamt führt die Aufsicht über das Netz der Versorgungsrouten. Es ist befugt, alle Massnahmen zu treffen, welche zur dauernden Offenhaltung der Versorgungsrouten notwendig sind. Es kann nötigenfalls auf Kosten der oder des Pflichtigen zur Ersatzvornahme schreiten.

¹ Das Tiefbauamt ist kantonale Fachstelle für den Schutz historischer Verkehrswege.

2 Landerwerb, Enteignung, Eigentumsbeschränkungen

Art. 13 Landerwerb

¹ Die zuständige Strassenbaubehörde entscheidet, ob das für öffentliche Strassen erforderliche Land freihändig, durch Enteignung oder durch Landumlegung erworben wird.

² Wird in grossem Umfang landwirtschaftliches Kulturland benötigt, so ist die Landumlegung die Regel.

3 Kantonsstrassen

Art. 14 Vereinfachtes Strassenplanverfahren für kleine Vorhaben

¹ Bei kleinen Vorhaben genügt anstelle der Mitwirkung und der Veröffentlichung die schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die betroffenen Gemeinden sowie die einsprachelegitimierten Verbände über das Vorhaben und die Einsprachemöglichkeit.

- ² Als kleine Vorhaben gelten
- a die bauliche Umgestaltung einer Strasse, soweit dadurch keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehrsfluss oder auf Raum und Umwelt entstehen,
- b bauliche Massnahmen für Verkehrsversuche,
- c die Ergänzung der Strasse mit Anlagen der Beleuchtung, der Entwässerung und dergleichen,
- d das Anbringen von Schutzinseln und dergleichen,
- e das Verlängern von Gehwegen und Radstreifen,
- f das Anbringen von Schutzvorkehren gegen Naturgefahren,
- g alle weiteren Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind wie die in den Buchstaben a bis f genannten.

Art. 15 Änderungen vor dem Erlass des Strassenplans

¹ Werden öffentlich aufgelegte Strassenpläne vor dem Erlass geändert, ohne dass zusätzlich öffentliche oder wesentliche nachbarliche Interessen berührt werden, so genügt die Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, an die betroffenen Gemeinden sowie die Einsprecherinnen und Einsprecher unter Hinweis auf die erneute Einsprachemöglichkeit.

Art. 16 Regelungen des Strassenplans

¹ Der Strassenplan enthält insbesondere Festlegungen über

- die Neuanlage, den Ausbau, die Umgestaltung oder die Aufhebung einer Strasse.
- b die Bestandteile einer Strasse,
- c die Anpassung benachbarter Grundstücke, insbesondere ihrer Zu- und Ausfahrten, an die Erfordernisse aller Strassenbenützer,
- d die Anpassung rückwärtiger Sammelstrassen und die Beschränkung der Einmündungen auf bestimmte Anschlussstellen,
- e die zum Strassenbau und -unterhalt erforderlichen Entwässerungsanlagen, Materialentnahmestellen, Arbeits-, Einrichtungs- und Lagerplätze und die Zufahrten,
- f Infrastrukturanlagen des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs, soweit diese nicht Gegenstand eines bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens sind,
- *g* die Enteignung von Flächen und Rechten, die zur Leistung von Realersatz benötigt werden,
- h Baulinien.

Art. 17 Baustandard

1 Ziel und Prozess

- ¹ Ziel eines Strassenbauvorhabens ist grundsätzlich die Erreichung des Referenzstandards.
- ² Der Handlungsbedarf und der Standard für ein Strassenbauvorhaben werden in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachstellen, Regionen, Gemeinden und weiteren Interessierten festgelegt.

Art. 18 2 Referenzstandard

- ¹ Der Referenzstandard wird für die Bereiche Strategien, Verkehrssicherheit, Verkehrsanlage, Betriebsqualität und Städtebau sowie unter Berücksichtigung der Aspekte Umwelt und Kosten insbesondere wie folgt bestimmt:
- a Kantonsstrassen Kategorien A und B: zwei Fahrspuren, bei Knoten Qualitätsstufe «ausreichend» im Sinne der Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen).
- b Kantonsstrassen Kategorie C: eine bis zwei Fahrspuren,
- c Öffentlicher Verkehr: Einhaltung der Fahrplanzeiten,
- d leichter Zweiradverkehr längs: in Abhängigkeit von durchschnittlichem täglichem Verkehr (DTV), Begegnungsfall und Schulwegen,

e leichter Zweiradverkehr quer: in Abhängigkeit von DTV, Schulwegen,

- f Fussgänger längs: in Abhängigkeit von DTV, Anzahl Fussgängerinnen und Fussgänger, von Schulwegen,
- g Fussgänger quer: in Abhängigkeit von DTV, Anzahl Fussgängerinnen und Fussgänger, von Schulwegen,
- *h* Strassenzustand: Zustand nach 15 Jahren bei einer Lebensdauer von 25 Jahren,
- *i* Verkehrssicherheit: keine anlagebedingten Unfälle mit Schwerverletzten oder Toten,
- k Höchstgeschwindigkeit: Einhaltung zu 85 Prozent.
- ² Der Referenzstandard fördert die Entwicklung des Ortsbildes und den Städtebau. Er zielt darauf ab, die Trennwirkung zu reduzieren, die gewachsenen und neuen Wegbeziehungen sowie die Weiterentwicklung der kulturellen und kommerziellen Zentrumsbereiche der Ortschaften und Quartiere zu unterstützen.
- ³ Gemeindevorschriften werden soweit möglich berücksichtigt.

Art. 19 3 Prozessschritte

¹ Gestützt auf ein Verkehrs-, Betriebs- und Gestaltungskonzept werden Lösungsvarianten untersucht, es wird ein Massnahmenkonzept für die Projektierung festgelegt, und der Wirkungsnachweis wird erbracht. Gestützt auf das Massnahmenkonzept wird das Strassenprojekt erarbeitet.

Art. 20 Standard für den betrieblichen Unterhalt

- ¹ Kantonsstrassen sind nach Möglichkeit dauernd sicher befahrbar zu halten.
- ² Vorbehalten sind insbesondere Naturereignisse, Unfälle und Wintersperren.

Art. 21 Winterdienst

¹ Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, den Schutz vor Schneeverwehungen und die Glatteisbekämpfung.

Art. 22 Erteilung von Bewilligungen auf Kantonsstrassen

¹ Auf Kantonsstrassen bedarf die Erteilung einer Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch oder für die Sondernutzung der Zustimmung der Standortgemeinde. Von der Zustimmung kann nur abgesehen werden, wenn der Anlass, für den die Bewilligung verlangt wird, von übergeordnetem Interesse ist.

4 Übrige Strassen und Wege

4.1 Strassen

Art. 23 Bewilligungsverfahren

¹ Eine Baubewilligung genügt für die folgenden kleinen Strassenbauvorhaben:

- a die Neuanlage und den Ausbau von Detailerschliessungsstrassen,
- b die Neuanlage und den Ausbau von Fuss-, Geh- und Radwegen,
- c die Verbreiterung einer Strasse für das Anbringen von Radstreifen,
- d die Umgestaltung einer Strasse,
- die Ergänzung der Strasse mit Anlagen des Lärmschutzes, der Entwässerung und dergleichen,
- f das Anbringen von Schutzinseln,
- g das Anbringen von Schutzvorkehren gegen Naturgefahren,
- h bauliche Massnahmen für Verkehrsversuche.
- i die Aufhebung einer Strasse,
- k die Aufhebung oder Änderung der Widmung,
- I alle weiteren Vorhaben, die von gleicher oder geringerer Bedeutung sind wie die in den Buchstaben a bis k genannten.

Art. 24 Änderung einer Kantonsstrasse mit einer kommunalen Überbauungsordnung

¹ Untergeordnete Anpassungen an einer Kantonsstrasse können mit einer kommunalen Überbauungsordnung erfolgen, sofern die kommunale Planung diese Anpassungen erfordert.

4.2 Fuss- und Wanderwege

Art. 25 Kantonaler Sachplan des Wanderroutennetzes 1 Inhalt und Wirkung

- ¹ Der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes enthält die Hauptwanderrouten und die Ergänzungsrouten.
- ² Hauptwanderrouten schliessen in der Regel an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs an und müssen mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
- a Sie sind Bestandteil der nationalen oder kantonalen Fernrouten.
- b Sie gewährleisten eine möglichst direkte Verbindung von Ort zu Ort oder einen Weg von Tal zu Tal.

c Sie führen zu oder entlang von Stellen mit besonderer landschaftlicher, kultureller oder naturkundlicher Bedeutung.

- d Sie sind Wege von historischer Bedeutung.
- ³ Ergänzungsrouten müssen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
- a Sie verbinden Hauptwanderrouten untereinander.
- b Sie verbinden Stellen mit besonderer landschaftlicher, kultureller oder naturkundlicher Bedeutung mit den Hauptwanderrouten.
- c Sie verbinden Hauptwanderrouten mit Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.
- ⁴ Der kantonale Sachplan enthält Qualitätsanforderungen an Wanderwege. Er zeigt auf, welche Wanderwege neu zu erstellen, zu verlegen oder aufzuheben sind.

Art. 26 2 Zuständigkeit und Verfahren

- ¹ Das Tiefbauamt erarbeitet den Entwurf des Sachplans und führt die Mitwirkung durch.
- ² Verfahren und Wirkung richten sich nach der Baugesetzgebung.

Art. 27 Kommunale Planung der Fuss- und der Wanderwege

- ¹ Die Gemeinden legen das Fuss- und das Wanderwegnetz in ihrer Richt- oder Nutzungsplanung fest.
- ² Planungsgrundlagen sind namentlich
- a die Fuss- und Wanderweggesetzgebung,
- b der kantonale Sachplan des Wanderroutennetzes,
- c die Ziele und Konzepte der eigenen Ortsplanung sowie jener der benachbarten Gemeinden.

Art. 28 Wirkung der Planungen

¹ Auf die in der kantonalen und kommunalen Planung bezeichneten Wege ist die Fuss- und Wanderweggesetzgebung anwendbar.

Art. 29 Überprüfung der Planungen

¹ Die Pläne der Fuss- und Wanderwegnetze sind regelmässig veränderten Verhältnissen anzupassen.

Art. 30 Freie Begehbarkeit

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Fuss- und Wanderwege frei und möglichst gefahrlos begehbar sind.

² Soweit nötig, erwerben sie die Rechte für die Benutzung von Wegen, die über privaten Grund führen.

Art. 31 Kantonale Fachstelle

¹ Das Tiefbauamt ist kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne des Bundesrechts.

Art. 32 Zusammenarbeit

¹ Kanton und Gemeinden arbeiten beim Vollzug der Fuss- und Wanderweggesetzgebung untereinander und mit dem Verein Berner Wanderwege BWW zusammen.

Art. 33 Erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz

- ¹ Erhebliche Eingriffe ins Fuss- und Wanderwegnetz im Sinne des Bundesrechts sind baubewilligungspflichtig, sofern der Eingriff nicht in einer Überbauungsordnung festgelegt wird.
- ² Die Bewilligungs- oder Planerlassbehörde entscheidet
- a über die Zulässigkeit des Eingriffs,
- b über die Leistung angemessenen Ersatzes und dessen Kostentragung.
- ³ Bei erheblichen Eingriffen ins Fuss- und Wanderwegnetz stützt sich die Bewilligungs- oder Planerlassbehörde auf einen Fachbericht des Tiefbauamts.

5 Finanzierung von Kantons- und Gemeindestrassen sowie Beiträge

Art. 34 Gemeindeanteil an der LSVA und an der Motorfahrzeugsteuer

- ¹ Der Gemeindeanteil an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und an der Motorfahrzeugsteuer wird wie folgt verteilt:
- a 50 Prozent nach der Strassenlänge und
- b 50 Prozent nach der gewichteten Strassenlänge.
- ² Massgebend für die Strassenlängen sind die Strassen auf dem Gemeindegebiet erster bis dritter Klasse gemäss Einstufung in der Landeskarte 1:25 000 ohne die Kantons- und die Nationalstrassen und zehn Prozent der Rad- und Wanderwege gemäss kantonaler Sachplanung, soweit diese nicht über Strassen erster bis dritter Klasse führen.
- ³ Die Strassenlängen gemäss Absatz 2 werden wie folgt gewichtet:
- a Strassen erster Klasse mit dem Faktor 3.

- b Strassen zweiter Klasse mit dem Faktor 2,
- c übrige Strassen mit dem Faktor 1.

Art. 35 Objektkredite des Grossen Rates

¹ Eine Kapazitätssteigerung im Sinne von Artikel 55 SG¹⁾ gilt als wesentlich, wenn die Verkehrsfläche für den motorisierten Individualverkehr vergrössert wird, insbesondere durch Anbringen einer weiteren Fahrspur.

Art. 36 Voranschlagskredit für den betrieblichen Unterhalt

- ¹ Der betriebliche Unterhalt der Kantonsstrassen wird aus einem Voranschlagskredit finanziert und in der laufenden Rechnung abgerechnet.
- ² Er umfasst insbesondere die Reinigung einer Strasse, die Grünpflege und den Winterdienst, die Instandhaltung sowie Kleinreparaturen.

Art. 37 Projektierungskredit, Delegation der Aufgabenbefugnis

¹ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bewilligt Ausgaben für die Kosten der Projektierung von Strassenbauten bis zu einer Höhe von einer Million Franken

Art. 38 Beiträge an Park-and-ride- sowie Bike-and-ride- Anlagen

- ¹ Der Strassennetzplan zeigt zunächst die groben Standorte und Bedürfnisse als Vororientierung und danach aufgrund des Projekts die förderungswürdigen Dimensionen und Merkmale einer Park-and-ride- oder einer Bike-and-ride-Anlage als Festsetzung.
- ² Beiträge werden ausgerichtet an die Investitionen für im Strassennetzplan festgelegte Park-and-ride- und Bike-and-ride-Anlagen folgender Trägerinnen und Träger:
- a von Gemeinden,
- b von Transportunternehmungen, die nach der Gesetzgebung über den öffentlichen Verkehr abgeltungsberechtigt sind,
- c von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen, die mit Leistungsauftrag arbeiten,
- d von Privaten, die mit Leistungsauftrag arbeiten.
- ³ Anrechenbar sind die reinen Baukosten sowie die Kosten für Betriebseinrichtungen, sofern die Anlage hauptsächlich der kombinierten Mobilität dient.

¹⁾ BSG 732.11

6 Strassenbenutzung

Art. 39 Schlittelwege

¹ Die für Verkehrsmassnahmen zuständige Behörde kann bestimmte Strassen als Schlittelwege bezeichnen.

Art. 40 Abstellen von Fahrzeugen

¹ Die Gemeinden können Vorschriften erlassen über das Parkieren auf öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet.

7 Verkehrsmassnahmen

7.1 Geltungsbereich

Art. 41

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die öffentlichen Strassen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verkehrsregelverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV)¹⁾.

7.2 Anordnung

Art. 42 Anordnung von Verkehrsmassnahmen 1 Grundsatz

- ¹ Verkehrsmassnahmen im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG)²⁾ werden durch die zuständige Behörde gemäss Artikel 43 bis 45 verfügt, angeordnet, geändert oder aufgehoben.
- ² Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Polizeiorgane von Kanton und Gemeinden sowie der Strassenbaubehörden bezüglich vorübergehender Verkehrsanordnungen und -umleitungen sowie der erforderlichen Signalisation.
- ³ Verkehrsmassnahmen, die länger als acht Tage beibehalten werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde gemäss Artikel 43 bis 45 verfügt oder angeordnet werden.

Art. 43 2 Kantonsstrassen

¹ Verkehrsmassnahmen auf Kantonsstrassen und auf deren Verzweigungen mit anderen öffentlichen Strassen verfügt das Tiefbauamt.

² Sie trifft gleichzeitig die dafür erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.

¹⁾ SR 741.11

²⁾ SR 741.01

² Berührt eine Verkehrsmassnahme Aufgabenbereiche anderer Direktionen, so ist deren Stellungnahme einzuholen.

Art. 44 3 Gemeinde- und Privatstrassen

- ¹ Die zuständige Gemeindebehörde verfügt
- Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen sowie auf Einmündungen von Privatstrassen in Gemeindestrassen.
- b die Verkehrssicherheit gewährleistende Verkehrsmassnahmen auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer, nach deren vorgängiger Anhörung.
- ² Folgende Verkehrsmassnahmen bedürfen der Zustimmung des Tiefbauamts, sofern sie länger als 60 Tage beibehalten werden:
- a Regelung der Vortrittsverhältnisse,
- b Fahrverbote,
- c Mass- und Gewichtsbeschränkungen,
- d Geschwindigkeitsbeschränkungen,
- e Markierung von Parkfeldern auf Hauptstrassen.

Art. 45 Wegweisung

- ¹ Die für den Erlass von Verkehrsmassnahmen zuständige Behörde ist auch zuständig für die Wegweisung. Die Absätze 2 bis 5 bleiben vorbehalten.
- ² Die Wegweisung, die notwendigerweise nach einem lokalen oder regionalen Gesamtplan erfolgt wie insbesondere die touristische Signalisation, bedarf auf allen Strassen der Zustimmung des Tiefbauamts.
- ³ Wird die Wegweisung gemäss Artikel 115 der Signalisationsverordnung des Bundes vom 5. September 1979 (SSV)¹⁾ privaten Organisationen übertragen, so erteilt das Tiefbauamt die erforderlichen Weisungen.
- ⁴ Die zuständigen Behörden der Gemeinden sind in ihrem Gebiet innerhalb der Ortschaftstafeln auf allen Strassen zuständig für die Wegweisung zu wichtigen örtlichen Verkehrspunkten, Parkplätzen und Betrieben. Für die Wegweisung auf Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamts erforderlich.
- ⁵ Die zuständigen Behörden der Gemeinden berücksichtigen bei Betriebswegweisern folgende Grundsätze:
- a Für das Anbringen von Betriebswegweisern ist ein öffentliches Interesse erforderlich.

¹⁾ SR 741.21

b Zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisern ist gegenüber der Kennzeichnung einzelner Betriebe der Vorzug zu geben.

Art. 46 Bewilligung für motorfahrzeugfreie Tage

- ¹ Berühren befristete Verkehrsmassnahmen im Zusammenhang mit örtlichen oder regionalen motorfahrzeugfreien Tagen das Kantons- oder Durchgangsstrassennetz, so ist eine Bewilligung des Tiefbauamts erforderlich. Dieses zieht für die Beurteilung die Kantonspolizei bei.
- ² Die Bewilligung wird nur erteilt, sofern die öffentlichen Interessen an einem ungehinderten Verkehrsfluss nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen sind namentlich der Aufwand für die Durchführung der Verkehrsmassnahmen, die Dauer und der Zeitpunkt der Sperren, die Zumutbarkeit der Umwegfahrten sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt.
- ³ Das begründete Gesuch ist mindestens drei Monate im Voraus einzureichen. Das Tiefbauamt erlässt Weisungen für die einzureichenden Gesuchsunterlagen.
- ⁴ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller tragen die durch das Vorhaben entstehenden Kosten insbesondere für die erforderlichen Abklärungen, die Umsetzung der Verkehrsmassnahmen und den Ordnungsdienst.

Art. 47 Ausnahmebewilligungen

- ¹ Die Behörde, welche die Verkehrsmassnahme verfügt hat, kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.
- ² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind unumgängliche Fahrten der öffentlichen Dienste wie der Polizei, der Feuerwehr, der Sanität oder des Strassenunterhalts.

7.3 Signalisation

Art. 48 Begriff

¹ Signale im Sinne dieser Verordnung sind Tafeln, Ampeln, Markierungen, Schranken, Leit- und andere Einrichtungen, die dazu dienen, den Verkehr auf öffentlichen Strassen zu regeln oder zu leiten und die Verkehrsteilnehmenden zu warnen, zu orientieren oder sie zu einem bestimmten Verhalten zu verpflichten.

Art. 49 Zuständigkeit für Anbringung und Unterhalt

¹ Signale werden durch die für den Erlass der entsprechenden Verkehrsmassnahme zuständige Behörde oder mit deren Ermächtigung angebracht und unterhalten.

- ² Die vorübergehende Wegweisung für Veranstaltungen und private Anlässe aller Art ist auf allen Strassen mit Ausnahme der Nationalstrassen sowie der kantonalen Autobahnen und Autostrassen der zuständigen Behörde der Gemeinden vorbehalten. Für die vorübergehende Wegweisung auf Kantonsstrassen ist die Zustimmung des Tiefbauamts erforderlich.
- ³ Wo Private ermächtigt sind, Signale auf öffentlichen Strassen anzubringen, können die für Verkehrsanordnung zuständigen Behörden Weisungen über die Art und Weise der Anbringung erlassen. Werden Signale von Verbänden planmässig für mehrere Strassen angebracht, so bedarf der Plan der Zustimmung des Tiefbauamts.
- ⁴ Die zuständigen Behörden der Gemeinden erlassen Weisungen für die Signalisation auf Privatstrassen.

Art. 50 Baustellen

- ¹ Baustellen werden vom zuständigen Bauunternehmen nach den Vorschriften und Weisungen des Bundes sowie den Anordnungen der nach Artikel 49 Absatz 1 zuständigen Behörden signalisiert. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der zuständigen Behörde für die Benutzung des öffentlichen Grundes für Baustelleneinrichtungen.
- ² Die Signalisation der Baustellen steht unter der Aufsicht der Polizeiorgane von Kanton und Gemeinden.

Art. 51 Kosten

- ¹ Die Signalisationskosten tragen
- a die Strasseneigentümerin oder der Strasseneigentümer,
- b in Abweichung von Buchstabe a, jene, die die Signalisation erforderlich machen, insbesondere durch Hinzufügen einer neuen Verzweigung oder Ausfahrt, sowie jene, in deren überwiegendem Interesse die Signalisation erfolgt.
- ² Auf öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer tragen die Gemeinden die Kosten der Signalisation insoweit, als sie diese verfügt oder angeordnet haben.

³ Die Regeln über die Kostentragung erstrecken sich auf die Kosten für die Anbringung und den Unterhalt sowie die Entfernung der Signale.

Art. 52 Entfernung

- ¹ Unbefugt angebrachte, zwecklos gewordene oder sonst den Vorschriften nicht oder nicht mehr entsprechende Signale sind von den gemäss Artikel 49 zuständigen Behörden zu entfernen, nicht zweckmässig unterhaltene zu ersetzen.
- ² Einzelne Betriebswegweiser sind bei der Anordnung einer zonen- oder quartierbezogenen Sammelwegweisung zu entfernen.
- ³ Müssen Signale aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen entfernt werden, so haben die an der Signalisierung Interessierten keinen Anspruch auf Entschädigung.

Art. 53 Ersatzvornahme

- ¹ Die zuständige Behörde ordnet bei Missachtung der Vorschriften schriftlich und unter Androhung der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist an.
- ² Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, so sorgt die zuständige Behörde unter Anzeige an den Pflichtigen selbst für den Vollzug der Anordnung. Anschliessend verfügt sie die Erstattung der entstandenen Kosten durch den Pflichtigen.

Art. 54 Aufsicht

¹ Das Tiefbauamt übt die Aufsicht über die Signalisation aus.

8 Öffentliche Strassen und benachbartes Grundeigentum

Art. 55 Bauten und Anlagen längs öffentlicher Strassen

¹ Bauten und Anlagen längs öffentlicher Strassen sind so zu erstellen, dass sie dem Erddruck und den Beanspruchungen durch den Verkehr sowie den Strassenunterhalt standhalten, insbesondere auch jenen durch den Winterdienst.

Art. 56 Strassenabstände 1 Einfriedungen, Zäune

- ¹ Für Einfriedungen und Zäune bis zu einer Höhe von 1,2 Metern gilt ein Strassenabstand von 0,5 Metern ab Fahrbahnrand.
- ² Höhere Einfriedungen und Zäune sind um ihre Mehrhöhe zurückzuversetzen.

³ An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.

⁴ Für gefährliche Einfriedungen und Zäune wie nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune gilt ein Strassenabstand von 2 Metern ab Fahrbahnrand bzw. 0,5 Metern ab Gehweghinterkante.

Art. 57 2 Pflanzen

- ¹ Für hochstämmige Bäume und für Wald gelten folgende, ab Mitte der Pflanzstelle gemessenen Strassenabstände:
- a entlang von Strassen im Siedlungsgebiet 3 Meter ab Fahrbahnrand bzw.1,5 Meter ab Gehweghinterkante,
- b entlang von Kantonsstrassen ausserorts 5 Meter ab Fahrbahnrand.
- c entlang von Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch ausserorts 4 Meter ab Fahrbahnrand,
- d bei selbstständigen Radwegen ausserorts 3 Meter ab Wegrand.
- ² Für die übrigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Artikel 56 Absatz 3 gilt auch für bestehende solche Pflanzen.
- ³ Keine Abstandsvorschriften gelten für Pflanzen, die Bestandteile einer Strasse sind (Hecken, Bäume, Alleen und dergleichen).

Art. 58 3 Strassenreklamen

- ¹ Strassenreklamen haben folgende Abstände zum Fahrbahnrand einzuhalten:
- a parallel zur Strassenachse gestellt 1 Meter,
- b in anderem Winkel zur Strassenachse gestellt 3 Meter.
- ² Unabhängig von der Bewilligungspflicht dürfen Strassenreklamen nur ausserhalb von Strassen, Rad- und Gehwegen aufgestellt werden.

Art. 59 4 Gemeindevorschriften

¹ Die Gemeinden können in Nutzungsplänen oder in Reglementen gegenüber Gemeindestrassen und gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch andere Abstände vorschreiben.

9 Nationalstrassen

Art. 60

¹ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen über Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen.

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Vorläufige Bezeichnung des Fuss- und Wanderwegnetzes

¹ Als Bestandteile des Fuss- und Wanderwegnetzes im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG)¹⁾ gelten bis zum Inkrafttreten der Pläne gemäss Artikel 25 und 27

- a Wanderwege gemäss kantonalem Richtplan des Wanderroutennetzes,
- b Fusswege, die der Kanton und die Gemeinden zur allgemeinen Benützung erstellt haben,
- c Fusswege privater Eigentümer, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind,
- d Fusswegnetze, die in Überbauungsordnungen oder Strassenplänen vorgesehen sind.

² Die Gemeinden erlassen die nötigen Pläne spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Revision ihrer Ortsplanung.

Art. 62 Änderung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE):²⁾
- Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV):³⁾
- 3. Verordnung vom 26. März 1997 über die Statistik (Statistikverordnung; SV):⁴⁾
- 4. Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV):5)
- 5. Verordnung vom 16. Mai 1990 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KUVPV):⁶⁾

Art. 63 Aufhebung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

 Verordnung vom 27. April 1988 zur vorläufigen Regelung der Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege im Kanton Bern (EV/FWG) (BSG 705.111),

¹⁾ SR 704

^{2) 152.221.191}

³⁾ BSG 154.21

⁴⁾ BSG 621.5

⁵⁾ BSG 721.1

⁶⁾ Aufgehoben durch V vom 14.10.2009 über die Umweltverträglichkeitsprüfung, BSG 820.111

732.111.1

2. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Delegation der Ausgabenbefugnis für die Projektierung von Strassenbauten (BSG 732.120.1),

- 3. Verordnung vom 19. Dezember 1979 über die Offenhaltung der Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte (BSG 732.123.31),
- 4. Verordnung vom 20. Oktober 2004 über die Strassensignalisation (KSSV) (BSG 761.151).

Art. 64 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bern, 29. Oktober 2008 Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Egger-Jenzer Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
29.10.2008	01.01.2009	Erlass	Erstfassung	08-124
27.10.2010	01.01.2011	Anhang 1	Inhalt geändert	10-95

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	29.10.2008	01.01.2009	Erstfassung	08-124
Anhang 1	27.10.2010	01.01.2011	Inhalt geändert	10-95

Anhang 1 zu Artikel 10

(Stand 01.01.2011)

Versorgungsrouten

1. Versorgungsrouten Typ I/Typ I reduziert

Die nachgenannten Strassenstrecken müssen durchgehend mindestens eine Durchfahrtsbreite (B) von 6,50 m, eine lichte Höhe (H) von 5,20 m und eine Tragfähigkeit (G) für 4800 kN Gesamtgewicht resp. für 3200 kN bei Typ I reduziert (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen:

- (Auhafen Balsthal) Niederbipp Wiedlisbach Umfahrung Attiswil (Solothurn Grenchen) Arch-Rüti bei Büren Oberwil bei Büren (Schnottwil).
- 1.2 (Schnottwil) Wengi Rapperswil Lätti (Brücke über die T6) Schönbrunnen Münchenbuchsee Zollikofen, Bernstrasse Worblaufen Bern, Tiefenaustrasse Henkerbrünnliplatz (manöv-rieren) Neubrückstrasse Bierhübeli Neubrückstrasse Brem-gartenstrasse Murtenstrasse neue Murtenstrasse Gäbelbach Frauenkappelen Heggidorn Mühleberg, KW bzw. Mühleberg Gümmenen Kriechenwil (Grossgurmels).
- 1.3 Bern, Güterbahnhof Weyermannshaus Bahnstrasse Murtenstrasse neue Murtenstrasse Gäbelbach Frauenkappelen Mühleberg, KW.
- 1.4 Wimmis, Bahnhof Wimmis, UW.
- 1.5 Burgistein/Wattenwil, Station Wattenwil, UW / Typ I reduziert, (G = 3200 kN).
- 1.6 Deisswil, UW Umfahrungsstrasse von Ostermundigen Verzweigung Rothus Bolligenstrasse Wegmühle Bolligen, Station Worblentalstrasse.
- (Krauchthal) Hueb Lutzeren Bolligen, Bolligenstrasse Worblentalstrasse Ittigen, Worblentalstrasse – Worblaufenstrasse – Worblaufen.
- 1.8 Schönbrunnen Schüpfen Lyss, Bernstrasse Abzweigung beim Gasthof Bären Kirchenfeldstrasse Aarberg Kallnach (Fräschels).
- 1.9 Biel, Industriegeleise Ost, Bözingen (bei Werkhof Kreis III) Längfeldweg Johann-Renfer-Strasse Anschluss A5 auf A5 nach Pieterlen bis Anschluss Lengnau via Einfahrt Richtung Biel Pieterlen, UW Autobahn A5 (H = 4,80 m, Typ I reduziert).
- 1.10 Biel, Bahnhof Mett Jakobstrasse Längfeldweg Länggasse Solothurnstrasse (Trolleybus-Fahrleitung) Johann-Renfer-Strasse Anschluss A5 auf A5 nach Pieterlen bis Anschluss Lengnau via Einfahrt Richtung Biel Pieterlen UW Autobahn A5 (H = 4,80 m [Trolleybus-Fahrleitung]! Typ I reduziert).

1.11 (Birrfeld – St. Urban) – Roggwil – Wynau, Station – Verzweigung bei Punkt 448 – Kaltenherberg – Langenthal, Murgenthalstrasse – Aarwangenstrasse – Verzweigung Bahnhofstrasse – Aarwangenstrasse – Bahnhofstrasse – Bützbergstrasse – Ringstrasse – Industrieplatz – Bleienbachstrasse – Thörigen – Wynigen – Bickigen, UW – Burgdorf, Wynigenstrasse – Sägegasse – Emmentalstrasse – Oberburgstrasse – Oberburgstrasse – Oberburgstrasse – Krauchthal – Lindental – Boll – Stettlen – Deisswil, UW.

- 1.12 Kaltenherberg Langenthal, Bern-Zürich-Strasse (Umfahrung) Kreisverkehr Zürichstrasse/Industriestrasse (Gemeinde Thunstetten).
- (Solothurn Biberist) Bätterkinden Schönbühl Schönbrunnen, Anschluss an VS Typ I.
- 1.14 Herzogenbuchsee (Bahnhof), Grubenweg Geleise 51 VLG Feldstrasse –
 Bahnfeldstrasse Hofmattstrasse Byfangweg Wangenstrasse Graben, KK.
- 1.15 (Gunzgen Wolfwil SO) Schwarzhäusern Bannwil, KW.
- 1.16 Niederbipp Holzhäusern Bannwil, KW Graben, KK.

2. Versorgungsrouten Typ II/Typ II plus

Die nachgenannten Strassen müssen durchgehend mindestens eine Durchfahrtsbreite (B) von 5,0 m, eine lichte Höhe (H) von 4,80 m resp. von 5,20 m bei Typ II plus und eine Tragfähigkeit (G) für 2400 kN Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen:

- 2.1 Innertkirchen, Station MIB KW Innertkirchen I.
- 2.2 Innertkirchen, Station MIB KW Innertkirchen II.
- 2.3 Innertkirchen, Station MIB Sustenpass-Strasse KW Hopflauenen.
- 2.4 Innertkirchen, Station MIB Sustenpass-Strasse Hopflauenen KW Fuhren.
- 2.5 Innertkirchen, Station MIB Grimselstrasse KW Handegg I, II+III, H = 4,50 m.
- 2.6 Innertkirchen, Station MIB Grimselstrasse KW Grimsel I und II, H = 4,50 m.
- 2.7 Interlaken West, Güterbahnhof Waldeggstrasse Matten, Wychelstrasse Hauptstrasse Rugenstrasse Wilderswil, UW.
- 2.8 Steffisburg, Industriegeleise Schweizer AG (Schwäbis) EBT-Verladerampe AMP Mittelstrasse Steffisburg, UW (G = 1600 kN).
- Wichtrach, Bahnhof Oberwichtrach Niederwichtrach Wichtrach, UW.
- 2.10 Bern, Güterbahnhof Bahnstrasse Weyermannsstrasse Friedbühlstrasse Schlossstrasse Freiburgstrasse neue Turnierstrasse Weissensteinstrasse Turnierstrasse Köniz, Könizstrasse Gasel, UW.
- Bern, Güterbahnhof Bahnstrasse Warmbächliweg Huberstrasse Schlossstrasse.
- 2.12 Bern, Güterbahnhof Bahnstrasse Murtenstrasse neue Murtenstrasse Murtenstrasse Niederbottigenstrasse Riedbachstrasse Oberbottigen, UW.
- 2.13 Grosshöchstetten, Bahnhof Grosshöchstetten, UW.
- 2.14 Grosshöchstetten, Bahnhof Zäziwil Signau Emmenmatt, UW (G = 1600 kN ausreichend).

- 2.15 Mühleberg, KKW Buttenried Mühleberg, Wasserkraftwerk.
- 2.16 Kallnach, KW Route Typ I (Kerzers Murten Grossgurmels) Kriechenwil Gümmenen.
- 2.17 Lyss, Bahnhof Steinweg Bielstrasse Hauptstrasse Hirschenplatz Aarbergstrasse Austrasse Kappelen, UW.
- 2.18 Brügg, Bahnhof Bahnhofstrasse Hauptstrasse Orpund Strasse Zilwil Orpund Meinisberg Anschluss Lengnau A5, Kreisverkehr Brücke Ost Pieterlen, UW.
- 2.19 Brügg, Industriegeleise Fa. Notz Moosweg (G = 1600 kN ausreichend).
- 2.20 Biel, Chipotstrasse Aarbergstrasse Gurnigelstrasse Bielstrasse Aegertenstrasse Portstrasse Madretsch, UW.
- 2.21 Biel, Portstrasse Brügg, alte Bernstrasse Anschluss Brügg Autostrasse in Richtung Biel bis Anschluss Port (Einfahrt in verbotener Fahrtrichtung befahren) – Portstrasse – Erlenstrasse – Ringstrasse, Brügg, UW und KW (G = 1600 kN ausreichend).
- 2.22 Biel/Mett, Bahnhof Jakobstrasse Längfeldweg Mett, UW (G = 1600 kN ausreichend).
- 2.23 (La Chaux-de-Fonds) La Cibourg Umfahrung Pont de l'Horloge für beide Richtungen (Richtung St-Imier via Gegenfahrbahn in verbotener Fahrtrichtung) – Renan – St-Imier, UW (G = 1200 kN ausreichend).
- 2.24 Reconvilier, Bahnhof Reconvilier, UW (G = 1600 kN ausreichend).
- 2.25 Reuchenette, Bahnhof alte Kantonsstrasse (Richtung Biel) Rue de Châtillon Reuchenette, UW (G = 1600 kN).
- 2.26 Court, Bahnhof Bévilard Strasse nach Champoz Sorvilier, UW.
- 2.27 (Marin NE) Umfahrungsstrasse T10 Gampelen, Ins (Sugiez FR).
- 2.28 (Biberist Gerlafingen) Wiler Utzenstorf Zufahrt Carba Gas (Typ II plus, H = 5,20 m).
- 2.29 Bützberg, Kreisverkehr Zürichstrasse/Industriestrasse (Gemeinde Thunstetten) Herzogenbuchsee Kreisverkehr Bernstrasse/Maria-Waser-Strasse.
- 2.30 Langenthal, Güterbahnhof Langenthal, Industrieplatz Lotzwilstrasse (Route Typ I) Lotzwil, UW.
- 2.31 Burgdorf, Bahnhof Poststrasse Gotthelfstrasse Wynigenstrasse Bickigen, UW
- 2.32 Madiswil, Bahnhof Lindenholz, UW.
- 2.33 Wanzwil (Anschluss Route Typ I) Röthenbach Inkwil (Subingen Deitingen SO) Wangen, UW.

3. Versorgungsrouten Typ III

Die nachgenannten Strassen müssen durchgehend mindestens eine Durchfahrtsbreite (B) von 4,50 m, eine lichte Höhe (H) von 4,80 m und eine Tragfähigkeit (G) für 900 kN Gesamtgewicht (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen:

3.1 Zweisimmen, Güterbahnhof – Zweisimmen, UW.

- 3.2 Wimmis, Bahnhof Simmenfluh, KW Erlenbach, KW.
- 3.3 Spiez, Bahnhof Spiez, KW.
- 3.4 Spiez, Bahnhof Bahnhofstrasse Thunstrasse Simmentalstrasse Industriestrasse – Lattigen, UW.

Gebiet Thun

- 3.5 Thun, Güterbahnhof Stockhornstrasse Mittlere Strasse Burgerstrasse Adlerstrasse Buchholzstrasse Strättligenstrasse Thun Süd, Buchholz, UW.
- 3.6 Thun, Güterbahnhof Stockhornstrasse Mittlere Strasse Burgerstrasse Adlerstrasse Buchholzstrasse Strättligenstrasse Gwattstrasse Seestrasse Bahnhofplatz Bahnhofstrasse Maulbeerplatz Aarestrasse Scheibenstrasse Thun, EW (Bahntransporte).
- Steffisburg, Bahnhof obere Bernstrasse Schwäbisstrasse Mittelstrasse Steffisburg, UW.

Gebiet Bern

- 3.8 Bern, Güterbahnhof Weyermannshaus Bahnstrasse Murtenstrasse Zieglerstrasse – Eigerplatz – Seftigenstrasse – Wabern – Umfahrung Kehrsatz – Belp, UW.
- 3.9 Bern, Güterbahnhof Weyermannshaus Bahnstrasse Warmbäch-liweg Huberstrasse Schlossstrasse Freiburgstrasse neue Turnierstrasse, Rampe Richtung Köniz für beide Richtungen (Richtung Güterbahnhof in verbotener Fahrtrichtung) Weissen-steinstrasse Turnierstrasse Köniz/Könizstrasse Stationsstrasse Schwarzenburgstrasse Bündenackerstrasse Wabersackerstrasse Köniz, UW.
- 3.10 Bern, Güterbahnhof Weyermannshaus Bahnstrasse Murtenstrasse Bremgartenstrasse Neubrückstrasse Bierhübeli Neubrückstrasse Henkerbrünnliplatz (manövrieren) Tiefenaustrasse Tiefenaubrücke Worblaufen Worblentalstrasse Papiermühle, Grauholzstrasse Kappelisacker Grauholzstrasse Sand Schönbühl, UW.

Strassenzüge in der Stadt Bern zwischen den Unterwerken des EW Bern

- 3.11 Bern, Güterbahnhof Weyermannshaus Bahnstrasse Murtenstrasse Friedbühlstrasse Schwarztorstrasse Sulgeneckstrasse EWB, UW Monbijou.
- 3.12 Bern, Sulgeneckstrasse EWB Schwanengasse Bundesgasse Effingerstrasse Friedbühlstrasse.
- 3.13 Bern, Schwarztorstrasse Zieglerstrasse Eigerplatz Eigerstrasse Monbijoubrücke Kirchenfeldstrasse Thunstrasse Ostring Gantrischstrasse Schosshalde, UW Bürglenstrasse Laubeggstrasse Papiermühlestrasse Wankdorf, UW Papiermühlestrasse Papiermühle Worblentalstrasse Worblaufens-trasse Worblaufen.
- 3.14 Bern, Tiefenaustrasse Felsenaustrasse Felsenau, KW Tiefenaustrasse Schützenmattstrasse Engehaldenstrasse Engehalde, UW.
- 3.15 Bern, Wankdorfplatz Winkelriedstrasse Standstrasse Nordring Lorrainebrücke – Schützenmattstrasse – Henkerbrünnliplatz – Neubrückstrasse – Bierhübeli – Neubrückstrasse – UW Neubrück.

3.16 Neue Murtenstrasse – Murtenstrasse – Niederbottigenstrasse – Kreisverkehr Riedbachstrasse – Niederbottigenstrasse (Unterführung H = 4,50) – Bottigenstrasse – Bernstrasse – Stöckackerstrasse – Holligen, UW – Stöckackerstrasse – Bethlehemstrasse – Bernstrasse – Weissensteinstrasse – neue Turnierstrasse – Schlossstrasse.

- 3.17 Bern, neue Murtenstrasse Gäbelbach Niederbottigenstrasse Riedbachstrasse Brünnen, UW.
- Bern, Güterbahnhof Weyermannshaus Bahnstrasse Warmbächliweg Fernheizwerk.

Übriges Kantonsgebiet

- 3.19 Kehrsatz, Bahnhof Belpstrasse Zimmerwaldstrasse Niveaubahnübergang GBS Gemeindestrasse hinter Gemeindeverwaltung UW.
- 3.20 Kallnach, KW Niederried Radelfingen, KW.
- 3.21 Kallnach, KW Bargen Aarberg, KW.
- 3.22 Bätterkinden. Bahnhof Bätterkinden. UW.
- 3.23 Arch Leuzigen, UW.
- 3.24 Sumiswald Grünen, Bahnhof Sumiswald, UW.
- 3.25 Langenthal, Güterbahnhof Bützbergstrasse Hasenmattstrasse Aarwangenstrasse Aarwangen Wynau, KW.
- 3.26 Langenthal, Güterbahnhof Bützbergstrasse Hasenmattstrasse Aarwangenstrasse Kreisverkehr Murgenthalstrasse.
- 3.27 Herzogenbuchsee, Bahnhof Bahnhofstrasse Oberstrasse Hegenstrasse Luzernstrasse (Bahnübergang) Herzogenbuchsee, UW.
- 3.28 Kantonsgrenze Hüswil LÜ Huttwil Häusernmoos Affoltern Rinderbach Hasle Rüegsau Oberburg, Anschluss Typ I.
- 3.29 Aarwangen Schürhof Bannwil, KW.
- 3.30 Oberburg, Bahnhof Bahnhofstrasse Kaltberggässli Lochbachstrasse AMP-Brücke AMP Militärstrasse Heimiswil, UW.
- 3.31 Lyssach, Motelkreuzung Zauggenried Fraubrunnen.

4. Versorgungsrouten Typ IV/Typ IV reduziert

Die nachgenannten Strassenstrecken müssen durchgehend mindestens eine Durchfahrtsbreite (B) von 4,50 m, eine lichte Höhe (H) von 4,50 m und eine Tragfähigkeit (G) von 900 kN Gesamtgewicht resp. von 500 kN bei Typ IV reduziert (ohne Zugfahrzeuge) aufweisen:

- 4.1 Nationalstrasse A1, Kantonsgrenze AG/BE Niederbipp (Kriegstetten SO) Kirchberg Schönbühl Verzweigung A1/A6, Wankdorf Neufeld, Verzweigung A1/A12 Kantonsgrenze BE/NE Kerzers.
- 4.2 Nationalstrasse A5, Kantonsgrenze SO/BE Lengnau Biel Twann La Neuveville BE/NE.
- 4.3 Nationalstrasse A6, Verzweigung A1/A6, Wankdorf Thun Spiez.

4.4 Nationalstrasse A8, Spiez – Krattigen (G = 900 kN) / Krattigen – Anschluss Interlaken West (G = 500 kN) / Anschluss Interlaken West – Anschluss Brienz – Brienzwiler – Brünig – Kantonsgrenze BE/OW.

- 4.5 Nationalstrasse A12, Verzweigung A1/A12 Kantonsgren- ze BE/FR (Flamatt).
- 4.6 Nationalstrasse A16, Biel, Verzweigung A5/A16 Tavannes Moutier Kantonsgrenze BE/JU Choindez.
- 4.7 A8, Anschluss Brienz Kantonsstrasse Nr. 11 entlang Aare Meiringen, Umfahrungsstrasse Kirchet Innertkirchen, Anschluss an die Susten- bzw. Grimselpass-Strasse zu den Anlagen der KWO.
- 4.8 Interlaken West, Güterbahnhof Wilderswil Zweilütschinen Burglauenen, KW
 Grindelwald, UW (G = 500 kN).
- 4.9 Interlaken West, Güterbahnhof Waldeggstrasse Matten Anschluss A8, nordseitige Ein- und Ausfahrt, Mittelstreifenüberfahrt A8 Ausfahrt Brienz Axalpstrasse Aaregg, UW Brienz Wychelmatten (G = 1100 kN, H = 4,50 m).
- 4.10 Interlaken West, Güterbahnhof Därligen Leissigen, UW Krattigen (G = 500 kN).
- 4.11 Zweilütschinen, KW Lauterbrunnen, UW (G = 500 kN).
- 4.12 Frutigen, Bahnhof Bahnhofstrasse untere Bahnhofstrasse Kanderstegstrasse Umfahrungsstrasse Frutigen Tellenfeld Kandergrund, KW (G = 500 kN).
- 4.13 Frutigen, alter Bahnhof Adelboden, UW (G = 500 kN).
- 4.14 Spiez, Bahnhof Wimmis, UW (G = 500 kN).
- 4.15 Wimmis, UW Spiezmoos, UW Industriegeleise Lattigen (G = 500 kN).
- 4.16 Erlenbach Boltigen Zweisimmen Saanenmöser Saanen Kantonsgrenze Rougemont VD (G = 500 kN).
- 4.17 Zweisimmen, Bahnhof St. Stephan Lenk, UW (G = 500 kN).
- 4.18 Zweisimmen, Bahnhof Saanenmöser Saanen Gstaad, Umfahrung Gstaad, UW Innergsteig, KW (G = 500 kN).
- 4.19 Schönried Schiltmoos Egg Saanen, UW (G = 500 kN).
- 4.20 Saanen, ab Route Typ IV reduziert Saanen, UW.
- 4.21 Thun Süd, Buchholz, UW Weststrasse Autobahnanschluss Thun Süd Allmendingen, Kreuzstrasse Stäghalten Amsoldingen, UW (G = 500 kN).
- 4.22 Thun, Gwatt Spiez, KW (G = 500 kN).
- 4.23 Steffisburg, Bahnhof Bernstrasse Kreisverkehr Stuckiplatz Stockhornstrasse Steffisburg Schwarzenegg Süderen Oberei, UW (G = 500 kN).
- 4.24 Steffisburg, Bahnhof Thun, obere Bernstrasse Burgstrasse Hofstettenstrasse Oberhofen, UW (G = 500 kN).
- 4.25 Steffisburg, Bahnhof obere Bernstrasse Heimberg Anschluss A6, Kiesen (G = 500 kN).
- 4.26 Boll Worb, UW.
- 4.27 Belp, UW Toffen Rümligen Riggisberg Wislisau Schwarzenburg, UW (G = 500 kN).
- 4.28 Wislisau Rüschegg Gambach (G = 500 kN).
- 4.29 Schüpfen, ab Anschluss Typ I Schüpfen, Moos Seewil, UW (G = 500 kN).

4.30 (Grenchen ab Typ I, SO) – Lengnau, Bahnhof – Strasse nach Meinisberg – Scheidwegen – Pieterlen, UW (G = 500 kN).

- 4.31 Brügg, Bahnhof Bielstrasse Brüggstrasse Moosweg Madretsch, UW (G = 500 kN).
- 4.32 Biel, Portstrasse Schleusenbrücke Port, Allmendstrasse Längmatt Ipsach
 Täuffelen Hagneck, KW (G = 500 kN).
- 4.33 Biel, Güterbahnhof Schwanengasse Neumarktstrasse Kanalgasse Adam-Göuffi-Strasse Heilmann-Strasse Bözingenstrasse Solothurnstrasse Johann-Renfer-Strasse Autobahn A16 Anschluss Frinvillier Frinvillier Orvin Lamboing, UW (G = 500 kN).

Strassenzüge in der Stadt Biel zwischen den Unterwerken des EW Biel

- 4.34 Biel, Güterbahnhof Schwanengasse Brühlstrasse Brühlplatz Madretschstrasse Blumenrain (Brücke 350 kN Gesamtzuggewicht) Bermenstrasse Brüggstrasse Portstrasse Aegertenstrasse Nidau, Bielstrasse Gurnigelstrasse Guido-Müller-Platz Aarbergstrasse Biel, Aarbergstrasse Ländtestrasse Ländte, UW (G = 500 kN).
- 4.35 Biel, Güterbahnhof Jurastrasse Dufourstrasse Paul-Emile-Brandt-Strasse Jakob-Stämpfli-Strasse Mühlestrasse Gottstattstrasse Brüel, UW Mühlestrasse Poststrasse Längfeldweg Mett, UW (G = 500 kN).

Übriges Kantonsgebiet

- 4.36 Gampelen, Bahnhof Gals Erlach, UW (G = 500 kN).
- 4.37 Gampelen, Bahnhof Anschluss Gampelen T10.
- 4.38 Tavannes, Bahnhof Tramelan Les Reussilles Tramelan, UW (G = 500 kN).
- 4.39 (La Chaux-de-Fonds) La Ferrière (Les Bois Le Noirmont usine électrique de la Goule) (G = 500 kN).
- 4.40 (Gänsbrunnen SO) Grandval Anschluss Moutier Nord A16 Moutier Roches Kantonsgrenze Choindez JU (G = 500 kN).
- 4.41 Langenthal, Bützberstrasse Kreisverkehr Drei Linden Bützberg Herzogenbuchsee, Kreisverkehr Bernstrasse/Maria-Waser-Strasse Seeberg St. Niklaus Umfahrungsstrasse Kirchberg Motel Kreuzung (Kreisverkehr) Hindelbank Schönbühl.
- 4.42 Herzogenbuchsee Röthenbach Umfahrung Wangen a.A. Brücke über Nationalstrasse A1 Wiedlisbach (Route Typ I).
- 4.43 Lotzwil, UW Madiswil Lindenholz, UW Rohrbach Huttwil, UW (G = 500 kN).
- 4.44 VS Typ I Roggwil Roggwil, UW (Murgenthal) (G = 500 kN).
- 4.45 Schürhof ab Route Typ I Schwarzhäusern, KW (G = 500 kN).
- 4.46 Emmenmatt, UW Trubschachen, UW Kantonsgrenze BE/LU (G = 500 kN).
- 4.47 Burgdorf, Buchmatt, Industriegeleise Burgdorf, UW (G = 500 kN).